

Amtsgericht München

Abteilung für Zwangsvollstreckung in das unbewegliche
Vermögen

Az.: 1514 K 461/24

München, 15.12.2025



Terminsbestimmung:

1. Der Termin vom 05.03.2025 wird aufgrund Angabe eines falschen Raums aufgehoben.
2. Neuer Termin wird bestimmt wie folgt:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 05.03.2026	10:00 Uhr	<u>202, Sitzungssaal</u>	Amtsgericht München, Infanteriestra- ße 5, 80797 München

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts München von Pasing
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
13,31/1000	Wohnung	90	8583

am Erbbaurecht an dem im Grundbuch von Pasing Blatt 8409 eingetragenen Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Pasing	103/4	Gebäude- und Freifläche	Institutstraße 19, 21, 23, 25	0,5614

Zusatz: als Belastung des im Bestandsverzeichnis unter Nr. 1 verzeichneten Grundstücks Blatt 8409 in Abteilung II Nr. 1 bis zum 30. September 2031 einschließlich, eingetragen ist.

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

3-Zi.-Whg mit Loggia im 4. OG, Wfl. ca. 64,57 m² (inkl. Loggia zu ½), BJ. ca. 1968
Lage: Institutstr. 19, 81241 München;

Verkehrswert:

292.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 17.02.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Zur Zuschlagserteilung ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

AMTSGERICHT MÜNCHEN
-Vollstreckungsgericht-